

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

PROCREDIT HOLDING AG

und

PROCREDIT ACADEMY GMBH

vom 30. April 2009

**PROCREDIT ACADEMY GMBH,
DEUTSCHLAND**

Dieser ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG is am 30. April 2009 zwischen den folgenden Parteien unterzeichnet worden:

- (1) PROCREDIT HOLDING AG, Kirschwaldstr. 19, 60435 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 45904 ("ORGANTRÄGERIN"); und
- (2) PROCREDIT ACADEMY GMBH, Hammelbacher Straße 2, 64658 Fürth/ We-schnitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt Außenstelle Fürth unter der Nummer HRB 41415 ("ORGANGESELLSCHAFT").

Präambel

(A) Die ORGANTRÄGERIN ist Alleingesellschafterin der ORGANGESELLSCHAFT.

(B) Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14 ff. KStG soll der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden. Die ORGANTRÄGERIN und die ORGANGESELLSCHAFT vereinbaren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Abführung bzw. Übernahme der jeweiligen Jahresgewinne und Jahresverluste der ORGANGESELLSCHAFT durch die ORGANTRÄGERIN.

Artikel I. Gewinnabführung

Absatz 1.01

Die ORGANGESELLSCHAFT verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 1.02 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den gesetzlichen Rücklagen.

Absatz 1.02

Die ORGANGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung der ORGANTRÄGERIN Beträge aus dem Jahresüberschuß – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftigen kaufmännischen Erwägungen wirtschaftlich begründet ist. Hierbei sind die in den Körperschaftsteuer-Richtlinien enthaltenen Grundsätze zu beachten. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der ORGANTRÄGERIN aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Absatz 1.03

Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapi-

talrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB sind ausgeschlossen. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Gewinnabführungsvertrages ist zulässig; hierbei sind die Vorschriften des § 301 AktG analog zu beachten.

Absatz 1.04

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

**Artikel II.
Verlustübernahme**

Absatz 2.01

Die ORGANTRÄGERIN ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der ORGANGESELLSCHAFT auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Absatz 2.02

Die Parteien verpflichten sich gemäß § 302 Abs. 3 AktG, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen.

**Artikel III.
Fälligkeit und Verzinsung**

Absatz 3.01

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der ORGANGESELLSCHAFT und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Absatz 3.02

Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns bzw. zur Leistung des Verlustausgleichs ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der ORGANGESELLSCHAFT zu erfüllen.

Absatz 3.03

Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen gemäß §§ 352, 353 HGB des jeweiligen Betrages nach Abs. 3.01 geschuldet.

**Artikel IV.
Wirksamwerden, Vertragsdauer**

Absatz 4.01

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung der vertragschließenden Parteien. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT wirksam.

Absatz 4.02

Die erstmalige Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich aufgrund dieses Vertrages wird für das Geschäftsjahr 2009 der ORGANGESELLSCHAFT vereinbart. Der Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2014 fest geschlossen.

Absatz 4.03

Erfolgt die Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT erst nach dem 31. Dezember 2009, so beginnt die erstmalige Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich – abweichend von den Vereinbarungen in Abs. 4.02 – mit Beginn desjenigen Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT, in welchem der Vertrag in das Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT eingetragen wird. In diesen Fällen endet dieser Vertrag – abweichend von den Vereinbarungen in Abs. 4.02 – nach Ablauf von fünf Zeitjahren seit Beginn dieses Vertrages gemäß vorstehendem Satz 1.

Absatz 4.04

Sofern das Ende der festen Laufzeit gemäß Abs. 4.02 oder Abs. 4.03 nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT fällt, verlängert sich diese feste Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.

Absatz 4.05

Nach Ablauf der festen Laufzeit gemäß Abs. 4.02 bzw. Abs. 4.03 ggf. i.V.m. Abs. 4.04 verlängert sich dieser Vertrag um jeweils ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Abs. 4.04 gilt für Verlängerungszeiträume gemäß Satz 1 entsprechen.

Absatz 4.06

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

- (a) die ORGANTRÄGERIN ist nicht mehr mit der Mehrheit des Stammkapitals oder der Stimmrechte an der ORGANGESELLSCHAFT beteiligt;
- (b) die Organgesellschaft wird nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt.

Absatz 4.07

Eine Kündigung muß schriftlich erfolgen.

Artikel V. Sonstige Vereinbarungen

Absatz 5.01 Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Benachrichtigungen nach oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und sind persönlich, per Post oder per Fax an die folgende Adresse zu richten:

Für die ORGANTRÄGERIN:

ProCredit Holding AG
Kirschwaldstr. 19

60435 Frankfurt am Main

z. Hd.: Vorstand

Fax: +49 – 69 – 95 14 37 - 67

Für die ORGANGESSELLSCHAFT:

ProCredit Academy GmbH
Hammelbacher Straße 2,

64658 Fürth/ Weschnitz

z. Hd.: Geschäftsführung

Fax: +49 – 6253 – 2008 200

oder eine andere Adresse, die der Empfänger der anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat.

Absatz 5.02 Schriftformerfordernis

Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Absatz 5.03 Salvatorische Klausel

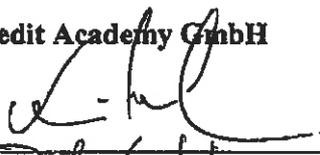
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem derartigen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

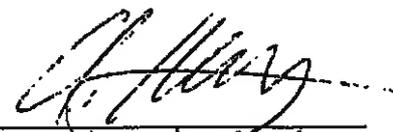
UNTERSCHRIFTENSEITE

ProCredit Holding AG


Name: _____
Titel: _____

ProCredit Academy GmbH


Name: Rolf Kreitel
Titel: Geschäftsführer


Name: Alex Knobloch
Titel: Geschäftsführer